

Allgemeinverfügung Nr. 18

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten im Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 S. 5, 18 S. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSGⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱⁱ folgende über den Geltungsbereich der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (*Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368*) hinausgehende Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Landkreises Emsland:

1. Auf allen Wochenmärkten muss jede Person eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies gilt auch, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
2. Diese Anordnung gilt nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können sowie für Kinder unter sechs Jahren.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofortig vollziehbar.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 3 Abs. 2 S. 5, 18 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO). Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2 S. 5, 18 S. 2 der Nds. Corona-VO sind vorliegend erfüllt. Nachdem sich das Infektionsgeschehen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sowohl bundesweit, als auch im Landkreis Emsland aufgrund stetig steigender Fallzahlen dynamisiert hat, hat der Landkreis Emsland mit der Allgemeinverfügung Nr. 14 vom 09.10.2020 festgestellt, dass am 09.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Ausweislich des Lageberichtes zu COVID-19 in Niedersachsen wies die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Emsland am 02.11.2020 einen Wert von 121,1 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf. Die gemeldeten Fälle treten im gesamten Gebiet des Landkreises Emsland auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht auf einzelne Gemeinden beschränkt. Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen im Gebiet des Landkreises Emsland müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen und einer flächendeckenderen Ausbreitung entgegenzuwirken. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer MNB in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer MNB dient dabei nicht lediglich dem Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine MNB infektiöse Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Dies verringert das Ansteckungsrisiko Dritter.

Während der stärker frequentierten Wochenmärkte können die Abstände nicht immer eingehalten werden. Dies stellt nach Einschätzung des hiesigen Gesundheitsamtes einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der Wochenmärkte zu reduzieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die drastisch ansteigenden Infektionszahlen und der mutmaßlich hohen Dunkelziffer asymptomatischer Verläufe. Gleich geeignete und mildere Mittel zur Reduzierung und Verlangsamung des Ausbreitungsgeschehens sind nicht ersichtlich. Die Anordnung zum Tragen einer MNB ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 GG gestützte Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insofern um einen relativ geringfügigen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rd. 22-juris), der ausschließlich auf den Wochenmärkten zum Tragen kommt.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf den Wochenmärkten im Landkreis Emsland betrifft alle Personen gleichermaßen, d.h. sowohl alle Passanten, Marktbesucher als auch Marktbesucher. § 3 Abs. 7 Nds. Corona-VO bleibt unberührt, d.h. diejenigen Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer vergleichbaren amtlichen Bescheinigung glaubhaft machen können, sind ebenso wie Kinder bis zur Vollendung des 6 Lebensjahres von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks daher auch angemessen.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (*Nds. GVBl. S. 368*),

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (*Nds. GVBl. S. 178*)

In der jeweils gültigen Fassung